

# Jugendordnung

## §1 Name, Sitz und Mitgliedschaft

Die Kreisturnerjugend, nachstehend KTJ genannt, ist die Gemeinschaft aller jugendlichen Mitglieder des Kreisturnverbandes Pinneberg e.V., deren Vereine Mitglied im Schleswig-Holsteinischen Turnverband e. V. sind und die sich durch ihre Mitgliedschaft zum KTV Pinneberg bekennen. Der Sitz der KTJ ist Pinneberg.

## § 2 Zweck

Die Turnerjugend bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportfachlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit. Sie trägt durch ihre Jugendarbeit zur Persönlichkeitsentfaltung bei und will die Befähigung und die Bereitschaft zum sozialen Verhalten fördern.

Die KTJ erkennt die Menschenrechte an und erwartet, dass ihre Mitglieder aktiv für deren Einhaltung eintreten. Im übrigen bekennt sie sich zu den in den Satzungen des KTV Pinneberg, des SHTV und des aufgeführten Zielen und Aufgaben.

## § 3 Organe

Die Organe der Kreisturnerjugend sind:

1. der Kreisjugendturntag
2. der Kreisjugendvorstand

Neben diesen Gremien können vom Kreisjugendvorstand Ausschüsse für begrenzte Aufgaben berufen werden.

## § 4 Der Kreisjugendturntag

1. Dem Kreisjugendturntag gehören stimmberechtigt an:
  - Der Kreisjugendvorstand
  - Jugendliche der Vereine, die das 12. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.
  - Jugendturnwarte der Vereine

Jeder Mitgliedsverein des KTV Pinneberg kann maximal vier stimmberechtigte Delegierte zum Kreisjugendturntag entsenden.

2. Der Kreisjugendturntag ist das höchste Organ der Kreisturnerjugend. Er findet alle zwei Jahre in den Jahren mit gerader Endzahl statt. Er sollte mindestens vier Wochen vor dem Kreisturntag stattgefunden haben. Die Einladung muss schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Kreisjugendturntag allen Mitgliedsvereinen zugestellt werden.
3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreisjugendturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied und jedes Organ der KTJ ist berechtigt, Anträge zu stellen. Diese müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Kreisjugendturntag schriftlich vorliegen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie ohne vorherige inhaltliche Aussprache mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
5. Kreisjugendturntag
  - genehmigt die Tagesordnung
  - nimmt Berichte des Kreisjugendvorstandes entgegen
  - nimmt den Kassenbericht entgegen

- beschließt über Anträge des Kreisjugendvorstandes an den Kreisturnverband
  - entlastet den Kreisjugendvorstand
  - wählt 10 Delegierte zum Kreisturntag ( mind. 16. Jahre)
  - wählt den Jugendvorstand
6. Wahlen erfolgen für eine Amtszeit von vier Jahren und zwar im jeweiligen Wechsel zunächst
- der Kreisjugendwart/die Kreisjugendwartin
  - der Kassenwart/die Kassenwartin
  - ein Beisitzer/Beisitzerin
- Beim nächsten Jugendturntag sind zu wählen:
- der stellvertretende Kreisjugendwart/ die stellvertretende Kreisjugendwartin
  - den Schriftführer/ die Schriftführerin
  - ein Beisitzer

## § 5 Kreisjugendvorstand

1. Der Kreisjugendvorstand besteht aus:
- den Kreisjugendwart/der Kreisjugendwartin
  - den stellvertretenden Kreisjugendwart/Kreisjugendwartin
  - den Kassenwart/in
  - den Schriftführer/in
  - mindestens zwei Beisitzer

Der Kreisjugendvorstand kann bei Bedarf weitere Beisitzer benennen.

3. Der Kreisjugendwart, dessen Stellvertreter und der Kassenwart müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Kreisjugendwart/ die Kreisjugendwartin ist Mitglied im Vorstand des Kreisturnverbandes.
5. Sitzungen des Kreisjugendvorstandes sollen mindestens viermal im Jahr durchgeführt werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
7. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Schriftführer unterschrieben ist. Dies ist den anderen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
8. Der Kreisjugendvorstand wirkt an allen die KTJ betreffenden Entscheidungen mit. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Verbindung zwischen KTV und sämtlichen behördlichen und freien Jugendeinrichtungen herzustellen.
9. Der Kreisjugendvorstand entscheidet über die der KTJ zufließenden Mittel.
10. Der Kreisjugendvorstand plant Veranstaltungen im fachlichen und überfachlichen Bereich, ist für deren Durchführung und ordnungsgemäße Abrechnung verantwortlich.
11. Die Mitglieder des Kreisjugendvorstandes sind bei allen Beschlüssen dem Vorstand des Kreisturnverbandes und dem Kreisjugendtag verantwortlich.

## § 6 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt nach dem Kreisjugendturntag 2006 und nach Bestätigung durch den Kreisturntag 2006 in Kraft.

Halstenbek, den 23.01.2006